

MUSIKVEREIN ALME 1912 e.V.

59929 BRILON-ALME

SATZUNG

Der Musikverein Alme wurde am 15.7.1912 gegründet. Dies bestätigt die erste Satzung vom gleichen Tag unter der Bezeichnung "Musikverein zu Oberalme". Er besteht seit dieser Zeit ohne Unterbrechung, jedoch mit der späteren Umbenennung in "MUSIKVEREIN ALME 1912".

Die Generalversammlung hat am 13.Jan. 2008 folgende neue Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Musikverein Alme 1912 e.V"
- (2) Er hat seinen Sitz in Brilon-Alme und ist unter Nr. 130 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brilon eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist Mitglied des VOLKSMUSIKERBUNDES NRW -Landesverband Westfalen-Lippe e.V.und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen. Er will dazu beitragen, daß die Volksmusik als Bestandteil und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Alme erhalten bleibt.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
 - d) Teilnahmen an Musikfesten des Volksmusikerbundes NRW, Landesverband Westfalen-Lippe e.V., seiner Unterverbände und Vereine.
 - e) Ausbildung von Jungmusikern und jugendfördernde Maßnahmen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - (2.1) Jungmusiker ist, wer ein Musikinstrument spielt, aber das 18.Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Mit 16 Jahren werden die Jungmusiker als Vereinsmitglieder geführt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresschluss zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (7) Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (3) Über Beitragsermäßigungen oder Befreiungen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum "Ehrenmitglied" ernannt werden.
- (2) Bei Ernennung kann auch ein Ehrentitel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6

Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Generalversammlungen dagegen sind öffentlich.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist ein Versammlungsleiter zu bestellen, dem 2 Beisitzer beigegeben sind. Soweit nur 1 Vorschlag gemacht wird, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine "Niederschrift" zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar im Januar statt. Sie wird durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vorher bekannt gegeben.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können zuvor schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine "außerordentliche Generalversammlung" einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter An-

gabe der Gründe fordern.

Für die Bekanntmachung gilt Absatz (1).

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. Diese gelten solange, bis sie von einer Generalversammlung wieder geändert werden.
 - d) die Wahl des Vorstandes -außer § 8 f-1 und der Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) den Austritt aus dem Volksmusikerbund NRW - Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Geschäftsführer,
 - f) dem Dirigenten,
 - g) dem Kapellmeister,
 - h) dem Jugendleiter,
 - i) dem 2. Kapellmeister
 - j) dem Notenwart,
 - k) dem Utensilienverwalter,
 - l) dem Sprecher der Aktiven,
 - m) 1 Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
Die Mitglieder von a) - e) und m) von der Generalversammlung.
Die Mitglieder von f) - l) von den aktiven Musikern.
Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (4) Der Vorstand kann bei Ausscheiden jedes seiner Mitglieder aus dem Amt, dieses bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung neu ersetzen. Dies gilt auch für Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Generalversammlung ausgefallen sind.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Dirigenten und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsbe-rechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durch-führung der Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Geschäftsführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu un-terstützen.
 - d) Der Kassierer und der Geschäftsführer erledigen die Kassengeschäfte. Sie sind berechtigt:
 - 1) Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und zu bescheini-gen.
 - 2) Zahlungen für den Verein zu leisten.
 - 3) Alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen

Der Kassierer fertigt auf den Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassen-prüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, weitere Kassenprüfungen vorzuneh-men.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Musikverein gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Ausführungsbestimmungen dieser Satzung enthält. Hierin sind u.a. die Aufgaben der unter § 8 f - 1 genannten Vor-standsmitglieder geregelt.

§ 11 Jugendarbeit

Jugendliche Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren bilden die Jugendabteilung des Vereins, wobei Mitglieder ab 16 Jahre in gleicher Weise, unter gleicher Voraussetzung und glei-chem Stimmrecht an der Willensbildung des Vereins beteiligt sind.

Die Führung der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung, welche durch einfache Mehrheit der Jugendlichen beschlossen wird, geregelt.

Ziel des Musikvereins gemäß §2 der Satzung ist es, unter anderen jugendfördernden Maß-nahmen anzubieten. Hierzu zählen Angebote in den Bereichen

- der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesund-heitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit.
- arbeits-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit.

- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung.

Diese Angebote werden so ausgerichtet, dass sie die Bestimmungen des §75 Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen. Darin wird gefordert, dass die jeweiligen Träger dann gefördert werden, wenn sie

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen.
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
- gemeinnützige Ziele verfolgen
- eine angemessene Eigenleistung erbringen und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die jugendlichen Mitglieder wählen in offener Wahl ihren Jugendleiter für die Dauer von 2 Jahren. Dieser muss bei seiner Wahl unter 27 Jahre sein und ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstands. Bei der Planung der Jugendarbeit werden die jugendlichen Mitglieder beteiligt, ihre Wünsche und Forderungen berücksichtigt und verantwortlich in die Organisation eingebunden. Die Jugendabteilung erhält finanzielle Mittel, welche auf einem eigenen Konto geführt werden.

Am Ende eines Geschäftsjahres wird ein Kassenbericht erstellt, welcher der Jugendabteilung und dem Hauptvorstand zur Entlastung vorgelegt wird. Der Hauptvorstand verpflichtet sich, die für die Jugendarbeit eingehenden Gelder ausschließlich dieser zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Zuwendungen für die Jugendarbeit durch öffentliche Träger/Einrichtungen werden bei Aufforderung offengelegt.

Der Verein erklärt sich grundsätzlich bereit, in der Jugendarbeit mit anderen gleichgestellten Dachorganisationen zusammen zu arbeiten, die Angebote derer aufzunehmen und ggf. zu verfolgen oder deren Aufgaben falls nötig zu unterstützen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Brilon übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in Alme mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb 10 Jahre kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken der Stadt Brilon-Ortsteil Alme, zuzuführen.
Bei einer Auflösung ist in jedem Fall vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens, das Finanzamt Brilon zu hören.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Generalversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Generalversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung findet, ist eine weitere, gegebenenfalls außerordentliche Generalversammlung, frühestens nach 14 Tagen, einzuberufen, die dann mit der in § 12 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 13. Jan.2008 in Kraft.
Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 15.01.1989 und aller sonst noch geltenden satzungsmäßigen Vorschriften.

Brilon-Alme, den 13. Januar 2008

.....
gez.: Silke Janßen
Vorsitzende

.....
gez.: Frank Patzke
Stellvertretender Vorsitzender

.....
gez.: Elke Hölmer
KassiererIn

.....
gez.: Juliane Rickert
Schriftführerin

.....
gez.: Rita Vogt
Dirigentin

.....
gez.: Bernhard Bokelmann
Geschäftsführer

Die Eintragung erfolgte im Vereinsregister beim Amtsgericht Brilon unter Nr. 130
Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das FA Brilon erfolgte am 15.08.1989
St.Nr. 309/067/5681